



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Gerichtliche Vorladung

Publikationsdatum: SHAB 16.12.2020

Voraussichtliches Ablaufdatum: 16.02.2021

Meldungsnummer: UV03-0000000393

Publizierende Stelle

Stadt Kloten, Schaffhauserstrasse 135, 8302 Kloten

Gerichtliche Vorladung von I & B Swiss-Bau GmbH

Vorgeladene Partei(en):

I & B Swiss-Bau GmbH
CHE-470.409.402
Schützenmattstrasse 5
8302 Kloten

Die aufgeführte(n) Partei(en) werden hiermit aufgefordert, zur bezeichneten Zeit persönlich (mit oder ohne Vertreter) vor Gericht zu erscheinen.

Geschäftsnummer: GV.2020.00187

Art der Verhandlung: Schlichtungsverhandlung

Ort, Datum und Zeit der Verhandlung

Friedensrichteramt Kloten
Schaffhauserstrasse 135
8302 Kloten
02.02.2021, 09:00 Uhr

Verhandlungsgegenstand:

Arbeitsrechtliche Forderung Zeresenay Tekle über CHF 5'974.95

Säumnisfolgen:

Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen; das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben (Art. 206 Abs. 1 ZPO).

Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre (Art. 206 Abs. 2 und Art. 209-212 ZPO). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die Friedensrichterin oder der Friedensrichter einen **Urteilstvorschlag** unterbreiten oder einen **Entscheid** fällen. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf CHF 2000 oder weniger. Der Urteilstvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn keine Partei innert **20 Tagen** seit der schriftlichen

Eröffnung ablehnt (Art. 211 Abs. 1 ZPO). Einen Entscheid fällt die Schlichtungsbehörde gestützt auf die Akten und die Vorbringen der anwesenden Partei.

Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben (Art. 206 Abs. 3 ZPO).

Rechtliche Hinweise:

Die Beklagte wird hiermit aufgefordert, zur bezeichneten Zeit persönlich vor der Schlichtungsbehörde zu erscheinen. Juristische Personen haben eine leitende Person zu entsenden, welche über die Streitsache orientiert und zu Prozesshandlungen (Rückzug, Anerkennung, Vergleich) schriftlich ermächtigt ist (Art. 204 Abs. 1 ZPO).

Nicht persönlich erscheinen muss und sich vertreten lassen kann, wer:

- a. ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitz hat;
- b. wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen verhindert ist;
- c. in Streitigkeiten nach Artikel 243 ZPO als Arbeitgeber beziehungsweise als Versicherer eine angestellte Person oder als Vermieter die Liegenschaftsverwaltung delegiert, sofern diese zum Abschluss eines Vergleichs schriftlich ermächtigt sind (Art. 204 Abs. 3 ZPO). Die Gegenpartei ist über die Vertretung vorgängig zu orientieren (Art. 204 Abs. 4 ZPO).